

--

Zusatzvereinbarung vom
Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte vom

Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte

zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners

und

Name und Anschrift der Bank

Ergänzend zu den Bestimmungen des oben genannten Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte vereinbaren die Parteien Folgendes:

Nr. 6 Abs. 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

- (5) „Quotient“ ist nach Maßgabe des Einzelabschlusses
- a) „Actual/360“, die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch die Zahl 360;
 - b) „30/360“, die Anzahl der abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360. Fällt das Ende eines Berechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats und der Anfang des Berechnungszeitraums auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. eines Monats, so wird der letzte Monat bei der Berechnung mit der tatsächlichen Anzahl seiner Tage berücksichtigt. Fällt das Ende eines Berechnungszeitraums auf den letzten Tag im Monat Februar, so wird der Februar mit der tatsächlichen Anzahl der abgelaufenen Tage berücksichtigt;
 - c) „30E/360“, die Anzahl der abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360. Fällt das Enddatum auf den letzten Tag im Monat Februar, so wird der Februar bei der Berechnung mit der tatsächlichen Anzahl der Tage berücksichtigt;
 - d) „Actual/Actual“, die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch die Zahl 365 bzw. im Fall von Schaltjahren 366. Fällt ein Teil eines Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr, so werden die auf das Schaltjahr entfallenden tatsächlich abgelaufenen Tage dieses Berechnungszeitraums durch die Zahl 366 dividiert und die nicht in das Schaltjahr fallenden tatsächlich abgelaufenen Tage dieses Berechnungszeitraums durch die Zahl 365 dividiert;
 - e) „Actual/365 Fixed“, die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch die Zahl 365;
 - f) „360/360 (DRV)“, die Anzahl der abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360;
 - g) „365/365 (DRV)“, die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch die Zahl 365 bzw. im Fall von Schaltjahren 366;
 - h) „30/360 (AFB)“, die Anzahl der abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360. Fällt das Ende eines Berechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats und der Anfang des Berechnungszeitraums auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. eines Monats, so wird der letzte Monat bei der Berechnung mit der tatsächlichen Anzahl seiner Tage berücksichtigt;
 - i) „Actual/Actual (AFB)“, die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch die Zahl 365 bzw. im Fall

von Schaltjahren 366. Ist der Berechnungszeitraum länger als ein Jahr, so wird er – ausgehend von dem Tag, an dem der Berechnungszeitraum endet – in aufeinanderfolgende Berechnungszeiträume von jeweils einem Jahr und – sofern sich der Berechnungszeitraum nicht durch ganz Jahre teilen lässt, einen kürzeren Berechnungszeitraum von weniger als einem Jahr aufgeteilt;

„Actual/Actual (SMA)“, die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Berechnungszeiträume je Kalenderjahr und (ii) den auf diesen Berechnungszeitraum entfallenden tatsächlich abgelaufenen Tagen. Weicht die Länge des ersten Berechnungszeitraums von der Länge der übrigen Berechnungszeiträume („Regelberechnungszeiträume“) ab, so gilt für die Ermittlung der auf den ersten Berechnungszeitraum entfallenden tatsächlich abgelaufenen Tage Folgendes: Ist die Länge des ersten Berechnungszeitraums kürzer als die eines Regelberechnungszeitraums, so wird das Anfangsdatum auf den Tag vorverlegt, an dem der erste Berechnungszeitraum beginnen würde, wenn er die Länge eines Regelberechnungszeitraums hätte. Ist der erste Berechnungszeitraum länger als ein Regelberechnungszeitraum, so wird er – ausgehend vom ersten Zahlungstermin – in zwei aufeinanderfolgende Berechnungszeiträume aufgeteilt, von denen der eine Berechnungszeitraum am ersten Zahlungstermin endet und an dem Tag beginnt, an dem der erste Berechnungszeitraum beginnen würde, wenn er die Länge eines Regelberechnungszeitraums hätte, und der andere Berechnungszeitraum an demselben Tag endet, an dem der nachfolgende Berechnungszeitraum beginnt, und an dem Tag beginnt, an dem er beginnen würde, wenn er die Länge eines Regelberechnungszeitraums hätte. Weicht die Länge des letzten Berechnungszeitraums von der Länge eines Regelberechnungszeitraums ab, so gilt für die Ermittlung der auf den letzten Berechnungszeitraum entfallenden tatsächlich abgelaufenen Tage Folgendes: Ist die Länge des letzten Berechnungszeitraums kürzer als die eines Regelberechnungszeitraums, so wird das Enddatum auf den Tag verschoben, an dem der letzte Berechnungszeitraum enden würde, wenn er die Länge eines Regelberechnungszeitraums hätte. Ist der letzte Berechnungszeitraum länger als ein Regelberechnungszeitraum, so wird er – ausgehend vom vorletzten Zahlungstermin – in zwei aufeinanderfolgende Berechnungszeiträume aufgeteilt, von denen der eine Berechnungszeitraum an dem Tag endet, an dem er enden würde, wenn er die Länge eines Regelberechnungszeitraums hätte, und der darauffolgende andere Berechnungszeitraum an demselben Tag beginnt, an dem der vorhergehende Berechnungszeitraum endet, und an dem Tag endet, an dem er enden würde, wenn er die Länge eines Regelberechnungszeitraums hätte.

Unterschriften des Vertragspartners

Unterschriften der Bank